

Luzern

Quellen

GesG	Gesundheitsgesetz, vom 13. September 2005, Stand am 1. Februar 2011, http://lu.lexspider.com/pdfcontent/800-www_1065_7163.3.1.pdf .
GesberV	Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen und über die bewilligungspflichtigen Betriebe mit solchen Berufsleuten, vom 28. April 2009, Stand am 1. Februar 2011, http://lu.lexspider.com/pdfcontent/806- www_632_3026.1.1.pdf .
AkupV	Verordnung über die Ausübung der Akupunktur und anderer Methoden der Komplementärmedizin, vom 16. Dezember 2008, Stand am 1. Februar 2011, http://lu.lexspider.com/pdfcontent/806b-www_476_2467.1.1.pdf .
	www.lu.ch

Unterlagen

Medizinische Massage	Merkblatt Medizinische Massage Bewilligungsgesuch
Osteopathie	Merkblatt Osteopathie Bewilligungsgesuch
Akupunktur	Merkblatt Akupunktur Bewilligungsgesuch
Andere Methoden der Komplementärmedizin	Merkblatt Heilmittelabgabe Merkblatt Privatapotheke

Medizinische Massage

Therapie	Medizinische Massage
Berufsstatus	Beruf im Gesundheitswesen
Bewilligung	<p>Zur fachlich selbständigen und gewerbmässigen Ausübung (GesberV 11 Abs. 1 lit. g): JA.</p> <p>Siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkeblatt Medizinische Massage</i></p>
Kantonale Prüfung	KEINE
Ausbildung / Diplom	<ul style="list-style-type: none"> - Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für medizinische Massage <i>oder</i> ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom erworben hat und - eine zweijährige praktische Tätigkeit unter der Leitung eines medizinischen Masseurs oder einer medizinischen Masseurin nachweist, welcher oder welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt (unselbständige Ausübung). (GesberV 32)
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sein (GesG 18 lit. b) - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 18 lit. c)
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich (GesberV 33):</p> <p>Die Bewilligung berechtigt dazu, passive physikalische Heilanwendungen durchzuführen, soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt.</p> <p>Persönliche Ausübung</p> <p>Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben (GesG 23 Abs. 1)</p> <p>Allgemeine Sorgfaltspflicht</p>

	<p>Er hat nach den geltenden Grundsätzen des eigenen Berufs, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu arbeiten. (GesG 24 Abs. 1)</p> <p>Patientenrecht</p> <p>Bei der Berufsausübung sind die Rechte Patienten, wie die Aufklärungspflicht, das Selbstbestimmungsrecht und das Einsichtsrecht in die eigene Krankengeschichte, zu beachten. (GesG 25 Abs. 1)</p> <p>Aufzeichnungspflichten</p> <p>Bewilligungsinhaberinnen haben über ihre Berufsausübung Aufzeichnungen zu machen. (GesG 26 Abs. 1)</p> <p>Anzeigepflicht und Meldeberechtigung</p> <p>Sie haben aussergewöhnliche Todesfälle umgehend der Strafverfolgungsbehörde zu melden. (GesG 27 Abs. 1)</p> <p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Medizinische Masseure haben in der Regel während der Öffnungszeiten der Praxis oder des Betriebs anwesend zu sein. (GesberV 4)</p> <p>Fortbildungspflicht</p> <p>Sie haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. (GesberV 5)</p> <p>Betriebliche Voraussetzungen</p> <p>Sie müssen über geeignete Einrichtungen verfügen. (GesberV 6)</p>
Heilmittel	
Werbung	
Verfahren	<p>Siehe unter „Unterlagen“: <i>Bewilligungsgesuch</i> und <i>Merkblatt medizinische Massage</i></p> <p>Das Bewilligungsgesuch ist den Kantonsärztlichen Diensten einzureichen. (GesberV 12 Abs. 1 lit. a)</p> <p>Erforderliche Unterlagen:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Bewilligungsgesuch - Lebenslauf - Diplom einer vom SRK anerkannten Schule für medizinische Massage oder ein anderes vom SRK anerkanntes Diplom - Bestätigung über zweijährige praktische Tätigkeit in unselbständiger Stellung - Auszug aus dem Zentralstrafregister (max. 6 Monate alt) - Falls vorhanden: Kopie Berufsausübungsbewilligung anderer Kantone, inkl. Unbedenklichkeitszeugnisse der entsprechenden Kantone - Für ausländische Gesuchsteller: Kopie Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung
Gebühren	CHF 440.—
Haftung des Therapeuten	<p>Der medizinische Masseur muss eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen haben. (GesG 18 lit. d)</p>
Sanktion	

Sport-, Fitness- und Wellnessmassagen sowie komplementärmedizinischen Massagen

Nicht bewilligungspflichtig ist die fachlich selbständige und gewerbsmässige Ausübung von Sport-, Fitness- und Wellnessmassagen sowie von komplementärmedizinischen Massagen.

Osteopathie

Therapie	Osteopathie
Berufsstatus	Beruf im Gesundheitswesen
Bewilligung	<p>Zur fachlich selbständigen und gewerbmässigen Ausübung (GesberV 11 Abs. 1 lit. h): JA.</p> <p>Siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkeblatt Osteopathie</i></p>
Kantonale Prüfung	NEIN, aber interkantonales Diplom (siehe unten)
Ausbildung / Diplom	<ul style="list-style-type: none"> - interkantonales Diplom gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren für die interkantonale Prüfung von Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 (GDK-Diplom) (GesberV 34), und - Eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Osteopathen mit Berufsausübungsbewilligung, in einer Spezialabteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter der Leitung einer Osteopathin oder eines Osteopathen mit Berufsausübungsbewilligung.
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sein (GesG 18 lit. b) - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 18 lit. c)
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich (GesberV 35):</p> <p>Die Bewilligung berechtigt dazu, osteopathische Diagnosen zu stellen sowie Patienten im Fachgebiet selbständig oder auf ärztliche Überweisung hin zu behandeln.</p> <p>Persönliche Ausübung</p> <p>Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben (GesG 23 Abs. 1)</p>

	<p>Allgemeine Sorgfaltspflicht</p> <p>Er hat nach den geltenden Grundsätzen des eigenen Berufs, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu arbeiten. (GesG 24 Abs. 1)</p> <p>Patientenrecht</p> <p>Bei der Berufsausübung sind die Rechte Patienten, wie die Aufklärungspflicht, das Selbstbestimmungsrecht und das Einsichtsrecht in die eigene Krankengeschichte, zu beachten. (GesG 25 Abs. 1)</p> <p>Aufzeichnungspflichten</p> <p>Bewilligungsinhaberinnen haben über ihre Berufsausübung Aufzeichnungen zu machen. (GesG 26 Abs. 1)</p> <p>Anzeigepflicht und Meldeberechtigung</p> <p>Sie haben aussergewöhnliche Todesfälle umgehend der Strafverfolgungsbehörde zu melden. (GesG 27 Abs. 1)</p> <p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Medizinische Masseur haben in der Regel während der Öffnungszeiten der Praxis oder des Betriebs anwesend zu sein. (GesberV 4)</p> <p>Fortbildungspflicht</p> <p>Sie haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. (GesberV 5)</p> <p>Betriebliche Voraussetzungen</p> <p>Sie müssen über geeignete Einrichtungen verfügen. (GesberV 6)</p>
Heilmittel	
Werbung	
Verfahren	<p>Siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkeblatt Osteopathie und Bewilligungsgesuch</i></p> <p>Das Bewilligungsgesuch ist den Kantonsärztlichen Diensten einzureichen. (GesberV 12 Abs. 1 lit. a)</p>

	<p>Erforderliche Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formular "Bewilligungsgesuch für die selbständige Berufsausübung als Osteopathin/ Osteopath" - Lebenslauf - GDK-Diplom - Bestätigung über zweijährige praktische Tätigkeit in unselbständiger Stellung - Auszug aus dem Zentralstrafregister - Falls vorhanden: Kopie Berufsausübungsbewilligung anderer Kantone, inkl. Unbedenklichkeitszeugnisse der entsprechenden Kantone - Für ausländische Gesuchsteller: Kopie Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung
Gebühren	CHF 440.—
Haftung des Therapeuten	Der Osteopath muss eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen haben. (GesG 18 lit. d)
Sanktion	

Akupunktur

Therapie	Akupunktur
Berufsstatus	Beruf im Gesundheitswesen
Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> - Zur fachlich selbständigen und gewerbmässigen Ausübung durch nicht-ärztliche Therapeuten auf Menschen oder Tieren: JA (AkupV 1 und 2): JA. - Zur Ausübung durch Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten : NEIN (AkupV 1)
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Bewilligung erhält, wer mindestens eine dreijährige Ausbildung in Akupunktur an Menschen oder Tieren mit einer Prüfung abgeschlossen hat. - Ausbildung und Prüfung müssen sicherstellen, dass ein gutes Grundwissen, die Fähigkeit zur sorgfältigen Beratung und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Akupunktur vorliegen. - Die Ausbildung muss mindestens 1500 Stunden direkten Unterricht in Theorie und Praxis umfassen. Davon müssen für die Fächer Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre und Hygiene mindestens 560 Stunden eingesetzt worden sein. Der Anteil der Akupunktur-Ausbildung muss mindestens 500 Stunden betragen. Die Mindestausbildung darf gesamthaft an höchstens drei Schulen erworben worden sein. - Liegt ein Abschluss in Pharmazie oder in einem andern Beruf im Gesundheitswesen vor, kann der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin beziehungsweise der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ihn ganz oder teilweise an die Ausbildung anrechnen. (AkupV 4)
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sein (GesG 18 lit. b) - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 18 lit. c)

**Weitere
Bemerkungen**

Tätigkeitsbereich (AkupV 5)

Die Bewilligung berechtigt dazu, osteopathische Diagnosen zu stellen sowie Patienten im Fachgebiet selbständig oder auf ärztliche Überweisung hin zu behandeln.

Persönliche Ausübung

Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben (GesG 23 Abs. 1)

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Er hat nach den geltenden Grundsätzen des eigenen Berufs, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu arbeiten. (GesG 24 Abs. 1)

Patientenrecht

Bei der Berufsausübung sind die Rechte Patienten, wie die Aufklärungspflicht, das Selbstbestimmungsrecht und das Einsichtsrecht in die eigene Krankengeschichte, zu beachten. (GesG 25 Abs. 1)

Aufzeichnungspflichten

Bewilligungsinhaberinnen haben über ihre Berufsausübung Aufzeichnungen zu machen. (GesG 26 Abs. 1)

Anzeigepflicht und Meldeberechtigung

Sie haben aussergewöhnliche Todesfälle umgehend der Strafverfolgungsbehörde zu melden. (GesG 27 Abs. 1)

Anwesenheitspflicht

Medizinische Masseurinnen haben in der Regel während der Öffnungszeiten der Praxis oder des Betriebs anwesend zu sein. (GesberV 4)

Fortbildungspflicht

Sie haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. (GesberV 5)

	<p>Betriebliche Voraussetzungen</p> <p>Sie müssen über geeignete Einrichtungen verfügen. (GesberV 6)</p> <p>Allgemeine Rechte und Pflichten (AkupV 7) :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Akupunkteure haben sich bei der Berufsausübung an die anerkannten Grundsätze der von ihnen angewandten Methoden zu halten. - alles zu unterlassen, was den Eindruck erweckt, einen universitären Medizinalberuf oder einen andern bewilligungspflichtigen Beruf im Gesundheitswesen auszuüben - alles zu unterlassen, was Personen, die sie aufsuchen, davon abhalten könnte, die Hilfe von Angehörigen eines universitären Medizinalberufes oder eines anderen bewilligungspflichtigen Berufes im Gesundheitswesen in Anspruch zu nehmen, - die Personen, die sie aufsuchen, zu informieren, dass kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht - über die berufliche Tätigkeit Aufzeichnungen zu machen; diese müssen Angaben zur Person oder zum Tier sowie über den Zeitpunkt und die Art der Behandlung, inklusive der angewandten und abgegebenen Arzneimittel, enthalten. <p>Verbotene Tätigkeiten (AkupV 9) :</p> <p>Akupunkteure dürfen keine Handlungen vornehmen, die Fachkenntnisse eines universitären Medizinalberufes oder eines anderen bewilligungspflichtigen Berufes im Gesundheitswesen voraussetzen. Darunter fallen insbesondere :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Behandlung von übertragbaren Krankheiten im Sinn des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen und von Seuchen nach dem Tierseuchengesetz - die Behandlung von Geschlechtskrankheiten - chirurgische, geburtshilfliche und gynäkologische Eingriffe - Injektionen und diagnostische Massnahmen wie Röntgen, Ultraschalluntersuchungen und Blutentnahmen.
<p>Heilmittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabekategorien A und B) ist verboten.

- Die **Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimitteln** und von **Arzneimitteln der Abgabekategorie E** ist im Rahmen der Berufsausübung ohne spezielle Bewilligung erlaubt. (AkupV 10)
- Akupunkteure dürfen nicht verschreibungspflichtige komplementärmedizinische Arzneimittel nur mit einer **Bewilligung** zur Führung einer Privatapotheke des Kantonsapothekers beziehungsweise des Kantonstierarztes abgeben. **Nicht unter die Bewilligungspflicht** fällt die Abgabe in Notfällen, die nicht einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung bedürfen, und bei Hausbesuchen.
- Die Bewilligung wird **erteilt**, wenn :
 - o der Gesuchsteller das Diplom einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung in Komplementärmedizin *oder* eine Registrierung im Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) in einer Methode besitzt, welche die Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel beinhaltet, *und*
 - o die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der komplementärmedizinischen Arzneimittel gewährleistet ist.
- Der Kantonsapotheker legt fest, **welche zugelassenen nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimittel** durch Therapeuten der Komplementärmedizin abgegeben werden dürfen.
- Die Bewilligung **berechtigt nur zur Abgabe** derjenigen nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimittel aus der obengenannten Liste, welche für die angewandte Methode üblich und nötig sind. Den Bewilligungsinhaberinnen ist die Abgabe **lediglich für den eigenen Praxisbedarf** gestattet. Die Abgabe hat unter der Aufsicht des Bewilligungsinhabers zu erfolgen. Der Handverkauf und die Belieferung von Wiederverkäufern sind **verboten**. Die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabekategorien A und B) ist verboten. (AkupV 11)

	<p>Akupunkteure dürfen keine Werbung machen, mit der sie auf Tätigkeiten eines universitären Medizinalberufes oder eines andern bewilligungspflichtigen Berufes im Gesundheitswesen hinweisen. (AkupV 12)</p>
<p>Verfahren</p>	<p>Siehe unter „Unterlagen“: <i>Bewilligungsgesuch</i></p> <p>Das Bewilligungsgesuch ist den Kantonsärztlichen Diensten einzureichen. (GesberV 12 Abs. 1 lit. a)</p> <p>Erforderliche Unterlagen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formular "Bewilligungsgesuch für die selbständige Tätigkeit als nichtärztliche Akupunkteurin/Akupunkteur" - Lebenslauf - Ausweise über die geforderte - Auszug aus dem Zentralstrafregister - Hat der Gesuchsteller die Ausbildung an ausländischen Institutionen absolviert, sind die Lehrpläne und Beschreibungen der Institution einzureichen. Für Unterlagen, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind, kann eine beglaubigte Übersetzung verlangt werden. - Besitzt der Gesuchsteller die Bewilligung eines anderen Kantons, ist sie der Gesuchseinreichung beizulegen, inkl. Unbedenklichkeitszeugnis des entsprechenden Kantons. - Die Kantonsärztlichen Dienste können vom Gesuchsteller einen angemessenen Vorschuss zur Sicherstellung der amtlichen Kosten verlangen. Wird er trotz Androhung der Folgen innert der eingeräumten Frist nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten
<p>Gebühren</p>	<p>CHF 440.—</p>
<p>Haftung des Therapeuten</p>	<p>Der Akupunkteur muss eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen haben. (AkupV 3 Abs. 2 lit. c)</p>
<p>Sanktion</p>	

Andere Methoden der Komplementärmedizin

Therapie	Andere Methoden der Komplementärmedizin
Berufsstatus	
Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Berufsausübungsbewilligung benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und Tieren mit anderen Methoden der Komplementärmedizin als der Akupunktur feststellt und behandelt. - Keine Bewilligungspflicht: Baunscheidtieren, Blutegeltherapie, blutiges Schröpfen, und für die Anwendung von Methoden, die das Wohlbefinden oder die Leistungsfähigkeit bei gesunden Personen oder Tieren steigern. (AkupV 6)
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	
Persönliche Voraussetzungen	
Weitere Bemerkungen	<p>Allgemeine Rechte und Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Therapeuten der Komplementärmedizin haben sich bei der Berufsausübung an die anerkannten Grundsätze der von ihnen angewandten Methoden zu halten. - Sie haben : alles zu unterlassen, was den Eindruck erweckt, einen universitären Medizinalberuf oder einen andern bewilligungspflichtigen Beruf im Gesundheitswesen auszuüben, - alles zu unterlassen, was Personen, die sie aufsuchen, davon abhalten könnte, die Hilfe von Angehörigen eines universitären Medizinalberufes oder eines anderen bewilligungspflichtigen Berufes im Gesundheitswesen in Anspruch zu nehmen - die Personen, die sie aufsuchen, zu informieren, dass kein Anspruch auf Leistungender obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht - über die berufliche Tätigkeit Aufzeichnungen zu machen; diese

	<p>müssen Angaben zur Person oder zum Tier sowie über den Zeitpunkt und die Art der Behandlung, inklusive der angewandten und abgegebenen Arzneimittel, enthalten.</p> <p>Verbotene Tätigkeiten (AkupV 9) :</p> <p>Therapeuten der Komplementärmedizin dürfen keine Handlungen vornehmen, die Fachkenntnisse eines universitären Medizinalberufes oder eines anderen bewilligungspflichtigen Berufes im Gesundheitswesen voraussetzen. Darunter fallen insbesondere :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Behandlung von übertragbaren Krankheiten im Sinn des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen und von Seuchen nach dem Tierseuchengesetz - die Behandlung von Geschlechtskrankheiten - chirurgische, geburtshilfliche und gynäkologische Eingriffe - Injektionen und diagnostische Massnahmen wie Röntgen, Ultraschalluntersuchungen und Blutentnahmen. <p>Melde- und Hinweispflicht (AkupV 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Therapeuten der Komplementärmedizin haben übertragbare Krankheiten im Sinn des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970 und Seuchen nach dem Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 sowie den Verdacht auf solche Krankheiten und Seuchen sofort einem Arzt beziehungsweise einem Tierarzt zu melden. - Sie haben Personen, die sie aufsuchen, bei anderen festgestellten Krankheiten, die einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung bedürfen, an einen Arzt, an einen Zahnarzt oder einen Tierarzt zu verweisen.
<p>Heilmittel</p>	<p>Siehe unter « Unterlagen » : <i>Merkblatt Heilmittelabgabe</i> und <i>Privatapotheke</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabekategorien A und B) ist verboten. - Die Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimitteln und von Arzneimitteln der Abgabekategorie E ist im Rahmen der

	<p>Berufsausübung ohne spezielle Bewilligung erlaubt. (AkupV 10)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Therapeuten der Komplementärmedizin dürfen nicht verschreibungspflichtige komplementärmedizinische Arzneimittel nur mit einer Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke des Kantonsapothekers beziehungsweise des Kantonstierarztes abgeben. Nicht unter die Bewilligungspflicht fällt die Abgabe in Notfällen, die nicht einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung bedürfen, und bei Hausbesuchen. - Die Bewilligung wird erteilt, wenn : <ul style="list-style-type: none"> o der Gesuchsteller das Diplom einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung in Komplementärmedizin <i>oder</i> eine Registrierung im Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) in einer Methode besitzt, welche die Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel beinhaltet, <i>und</i> o die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der komplementärmedizinischen Arzneimittel gewährleistet ist. - Der Kantonsapotheker legt fest, welche zugelassenen nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimittel durch Therapeuten der Komplementärmedizin abgegeben werden dürfen. <p>Die Bewilligung berechtigt nur zur Abgabe derjenigen nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimittel aus der obengenannten Liste, welche für die angewandte Methode üblich und nötig sind. Den Bewilligungsinhaberinnen ist die Abgabe lediglich für den eigenen Praxisbedarf gestattet. Die Abgabe hat unter der Aufsicht des Bewilligungsinhabers zu erfolgen. Der Handverkauf und die Belieferung von Wiederverkäufern sind verboten. Die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabekategorien A und B) ist verboten. (AkupV 11)</p>
Werbung	<p>Therapeuten der Komplementärmedizin dürfen keine Werbung machen, mit der sie auf Tätigkeiten eines universitären Medizinalberufes oder eines andern bewilligungspflichtigen Berufes im Gesundheitswesen hinweisen. (AkupV 12)</p>
Verfahren	
Gebühren	
Haftung des	

Therapeuten	
Sanktion	